

Merkblatt über Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

A. Antragstellung

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke ist von dem Antragsteller/Mieter unter Angabe des Verwendungszwecks bei der Stadtwerke Hessisch Oldendorf GmbH, im Folgenden kurz „SHO“ genannt, schriftlich zu beantragen. Vertragspartner der SHO ist der Antragsteller/Mieter des Standrohrwasserzählers (nachfolgend kurz Standrohr genannt). Die SHO legt die nach den Umständen des Einzelfalles notwendigen Bedingungen fest, die der Antragsteller/Mieter bei dem Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke zu beachten hat.

Ein Anspruch auf Ausgabe eines Standrohres durch die SHO besteht nicht.

B. Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

1. Der Antragsteller/Mieter hat bei der SHO einen Betrag von 350,00 € als Kautions zu hinterlegen. Die Standrohrmiete beträgt 15,00 € Grundgebühr zuzüglich 0,50 € Tagesgebühr je angefangenem Kalendertag für eine Vermietung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.
2. Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt zur Zeit 1,65 € (1,542 € netto).
3. Der Antragsteller/Mieter hat zusätzlich die Kosten für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses oder einer Bauwasserüberleitungseinrichtung zu tragen. Entsprechendes gilt bei der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke.
4. Dem Antragsteller/Mieter wird grundsätzlich die Differenz des Wasserzählers zwischen der Ablesung bei Ausgabe und Ablesung bei Rücknahme des Standrohres in Rechnung gestellt. Soweit eine Ablesung nicht möglich ist, wird der Verbrauch geschätzt.
5. Das Standrohr ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres zwecks Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauchs zur Rechnungslegung bei der SHO vorzuführen. Bei Nutzung eigener Standrohre, die ausgestattet sein müssen mit einem geeichten Wasserzähler und einem Rückstauventil, sind diese ebenfalls zu den vorgenannten Terminen vorzuführen.
6. Bei nicht termingerechter Vorführung des Standrohres ist die SHO zur Einziehung des Standrohres berechtigt. Die Kosten der Einziehung trägt der Antragsteller /Mieter. Bei Gebrauch eigener Standrohre wird in einem solchen Fall die Nutzung der Wasserversorgungsanlage untersagt.
7. Der Antragsteller/Mieter eines Standrohres ist verpflichtet, auf einen einwandfreien Zählvorgang während der Wasserentnahme zu achten. Bei Blockierung des Zählwerkes ist der Standrohrzähler sofort zurückzugeben.
8. Der Antragsteller/Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohres an den Betriebseinrichtungen der SHO, am Standrohr und gegenüber Dritten entstehen und hat die entsprechenden Kosten zu tragen. Bei Verlust des Standrohres trägt der Antragsteller/Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung, die hinterlegte Kautions wird zur Verrechnung einbehalten.
9. Der Antragsteller/Mieter ist verpflichtet, die Benutzungshinweise für Standrohre und Hydranten nach Buchstabe C. zu beachten.

10. Das Standrohr der SHO darf grundsätzlich nur im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf und im Versorgungsbereich des Wasserbeschaffungsverbandes Süntelwald genutzt werden.
11. Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
12. Die SHO kann – in Einzelfällen – den Wasserbezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen (übermäßige Beanspruchung des Versorgungsnetzes) erforderlich ist.
13. Jeder zur Wasserentnahme vorgesehene Hydrant ist der SHO vor Beginn der Wasserentnahme anzuzeigen. Der betreffende Hydrant darf nur mit Zustimmung der SHO benutzt werden.
14. Der Antragsteller/Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Bei Aufstellung des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum ist der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, damit eine Beschädigung des Standrohres und die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird. Die entsprechende Straßenverkehrsbehörde ist zu beteiligen. Für etwaige Schäden haftet der Antragsteller/Mieter des Standrohres.
15. Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt die SHO zum Einzug des vermieteten Standrohres.

C. Benutzungshinweise für Standrohre und Hydranten

1. Mit der Ausgabe des Standrohres an den Antragsteller/Mieter erfolgt vor der erstmaligen Nutzung eine kurze Einweisung in den Räumen der SHO durch einen Mitarbeiter.
2. Soweit eine Einweisung in die Benutzung des Standrohres vor Ort erforderlich ist, ist diese Einweisung kostenpflichtig. Der Antragsteller/Mieter ersetzt der SHO die hierfür entstandenen tatsächlichen Kosten.
3. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
4. Das Unterteil des Standrohres muss vollständig in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung festgezogen werden.
5. Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Er muss bis zur Abnahme des Standrohres voll geöffnet bleiben. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich der Zapfhahn benutzt werden.
6. Vor Abbau des Standrohres ist der Hydrant voll zu verschließen. Nach Abbau des Standrohres ist der Abschlussdeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel aufzulegen.
7. Das Standrohr ist vor Frost zu schützen.
8. Beschädigte Standrohre sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der SHO zur Instandsetzung zurückzugeben.
9. Störungen an den benutzten Hydranten sind der SHO umgehend zu melden.

Vorstehende Mietbedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft.